

Richtlinien zur Leistungsbeurteilung in der Berufsschule

Vom 2. September 2008

Hiermit wird die nachfolgende Regelung zur Leistungsbeurteilung an der Berufsschule verbindlich erlassen:

1. Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf Grundlage von Leistungsnachweisen, die in schriftlicher, mündlicher und gegebenenfalls praktischer Form erbracht werden können. Sie bezieht die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit des Schülers und der Schülerin im Unterricht mit ein.
2. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projekt-, Fach- und Hausarbeiten sowie gegebenenfalls andere Arten schriftlicher Ausarbeitungen. Präsentationen, Vorträge und Referate sind Formen mündlicher Leistungsnachweise, die häufig schriftliche Ausarbeitungen zur Grundlage haben.
3. In jedem erteilten Unterrichtsfach der Stundentafel mit einem Umfang unter 60 Unterrichtsstunden pro Jahr müssen mindestens zwei Leistungsnachweise, mit einem Umfang von 60 bis 120 Unterrichtsstunden mindestens vier Leistungsnachweise und mit einem Umfang über 120 Unterrichtsstunden mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise muss in Form einer Klassenarbeit erfolgen. Das Unterrichtsfach Sport ist von dieser Regelung ausgenommen.
4. Werden Leistungsnachweise in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss diese einen für jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer eigenständig bewertbaren Teil enthalten.
5. Die Beurteilung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der in den Prüfungsausschüssen der Ausbildungsberufe verwendeten Bewertungsmaßstäbe.